

noch heute (Russland, südslavische Länder, Indien, Java u. s. w.). Soweit hat George also vollkommen recht; einfach unwahr aber ist seine Behauptung, dass der private Besitz nirgends anders entstanden ist ausser als Ergebnis der Usurpation. „Vom historischen wie vom ethischen Standpunkte aus ist der Privatbodenbesitz eine Räuberei“, führt George aus. „Nirgends entspringt er einem Vertrage, nirgends kann er sich auf Gründe des Rechts oder der Nützlichkeit stützen. Ueberall wurde er mitten im Kriege und in der Eroberung geboren, aus der selbstsüchtigen Benutzung, die Schlaueit aus Aberglauben und Gesetz zu machen wusste.“ Diese Erklärung der Entstehung des privaten Grundeigentums, die ja sicherlich eine glänzende agitatorische Kraft besitzt, ist nichts als eine ungeheuerliche Entstellung, um nicht zu sagen Fälschung, der Geschichte. Nicht einmal auf den Grossgrundbesitz, den, wie wir noch sehen werden, George mit der grössten Ungeniertheit an Stelle des Privatbesitzes überhaupt setzt, trifft dieser Satz in so schroffer Allgemeinheit zu. Das ursprünglich gemeinschaftliche Grundeigentum ist nicht durch Gewalt und die verwerlichsten Mittel aller Art in Privateigentum verwandelt worden; die Entstehung des Privateigentums ist vielmehr bei allen Völkern ein langsamer, durchaus notwendiger volkswirtschaftlicher Entwicklungsprozess. Wegen der Wichtigkeit dieser Frage sowohl für das System von George und der Bodenreformer überhaupt als auch für die Betrachtung und Beurteilung unserer heutigen Wirtschaftsordnung will ich im folgenden eine kurze Skizze von der thatsächlichen Entwicklung des privaten Grundeigentums zu geben versuchen, wie dieselbe nach den objektiven Forschungen der Wissenschaft sich gegenwärtig uns darstellt.

Wenn die Bodenreformer die Behauptung aufstellen, dass das Gemeineigentum — sei es des Stammes oder der Gemeinde — die natürliche, ursprüngliche, von Gott selbst geschaffene Form des Bodenbesitzes sei, so haben sie selbst damit nur in gewissem Sinne recht. Darin liegt keineswegs ein Widerspruch gegen meine obige Aeusserung, dass George mit Recht darauf hinweise, dass vor der Herrschaft des Privateigentums der Grund und Boden gemeinschaftlicher Besitz des Stammes gewesen sei. Dieser Zustand des Gemeineigentums ist nämlich schon nicht mehr ursprüngliche und primitive, sondern bereits eine höher entwickelte Form der Bodennutzung. Gewiss kann man, wie es ja in der That häufig geschieht, von diesem Zustand seinen Ausgangspunkt nehmen; aber man darf dabei nicht vergessen, dass es vorher noch eine Zeit gegeben hat, in der überhaupt kein Eigentum am Boden, weder gesellschaftliches noch persönliches, bestanden hat. Es ist die Zeit, in der der Boden in so überreicher Fülle vorhanden war, dass er ein freies Gut ohne jeden ökonomischen Wert darstellte, etwa wie Luft und Sonnenlicht in unserer Zeit. Die Bewirtschaftung des Bodens vollzog sich damals einfach in der Weise, dass der Stamm an irgend einer geeigneten Stelle seine Zelte aufschlug, den umliegenden Boden besäete und nach erfolgter Ernte weiter wanderte. Sobald aber infolge des Wachstums der Bevölkerung für die einzelnen Stämme der Boden zu knapp wurde, um ihn nach Belieben bald hier, bald da anbauen zu können, den Rest aber unbebaut zu lassen, stellte sich die Notwendigkeit heraus, ein bestimmtes Gebiet abzugrenzen gegen andere Gemeinschaften und sich in diesem dauernd niederzulassen. So entstand zunächst das Gemeineigentum des Stammes am Grund und Boden. Von diesem Gemeineigentum ist dann im Laufe der Geschichte ein Teil des Bodens nach dem andern in Privateigentum übergegangen. Der Grund dafür war wieder der, dass bei der stetig wachsenden Volkszahl der Boden immer knapper wurde. Durch die immer grösser werdende relative Seltenheit erhält der Boden einen immer höheren ökonomischen Wert, und dies hat sofort zur Folge die Monopolisierung für einen engeren Kreis von Berechtigten. So entsteht aus dem Gemeineigentum des Stammes das der Familie. Und aus dem weiteren Wachstum der Bevölkerung und der daraus folgenden Notwendigkeit intensiveren Anbaus ergiebt sich endlich als letztes Glied der Entwicklungsreihe das Eigentum des Einzelnen.

Zunahme der Bevölkerung und die dadurch bedingte grössere Intensität der Bebauung infolge der immer grösseren Bodenknappeit sind somit als die Hauptursachen für die Entstehung des Privatgrundeigentums zu bezeichnen. Je intensiver der Anbau

wird, desto notwendiger, unentbehrlicher, aber zugleich für die Allgemeinheit segensreicher wird das Privateigentum. Jeder Mehraufwand von Fleiss und Arbeit, von Intelligenz und Energie über das durchschnittliche bisher übliche Mass hinaus, ebenso wie jede stärkere Verwendung von Kapital, das in Düngung, Bodenbestellung und Meliorationen aller Art angelegt wird, macht sich erst bei Privateigentum wirklich bezahlt. Denn ein grosser Teil dieser Aufwendungen wirkt weit über ein Jahr hinaus, bringt dem Bearbeiter vielfach sogar erst nach einer Reihe von Jahren einen Vorteil, so dass dieselben natürlich nur dann gemacht werden, wenn dem Bebauer genügende Sicherheit geboten ist, dass er auch die Vorteile wird geniessen können. Diese Sicherheit besteht aber völlig nur bei einem wenigstens bis zu einem bestimmten Grade uneingeschränkten Privatbodenbesitz. Dieses private Eigentum erscheint daher als Vorbedingung des intensiveren Anbaus, damit aber auch jeder weiteren volkswirtschaftlichen Entwicklung, jeder grösseren Volksdichtigkeit, kurz jeder höheren Kultur überhaupt.

Gewiss sind im einzelnen bei diesem Entwicklungsgange zahllose Thaten der Willkür, der List und Gewalt geschehen. Aber die ganze dargestellte Entwicklung als solche ist ebenso wenig ein Werk der Willkür, wie die Bahnen der Geschichte überhaupt durch die Willkür, die guten oder bösen Absichten der Einzelnen bestimmt werden. Aus innerer Notwendigkeit hat sich dieser Prozess immer ausschliesslicherer Besitzergreifung abgespielt; und über der Disharmonie der kämpfenden Interessen darf man nicht die innere Harmonie der wirtschaftlichen Gesetze vergessen. Diese Entwicklung des privaten Grundeigentums aus dem Gemeineigentum zeigt bei den einzelnen Völkern eine so grosse Gleichartigkeit, und zwar nicht nur im ganzen, sondern oft auch bis in sehr kleine Einzelheiten hinein, dass man wohl von einer Gesetzmässigkeit und inneren Notwendigkeit dieses Entwicklungsganges sprechen darf. Erweist also eine unbefangene Betrachtung der Geschichte des Grundeigentums die Behauptung von George, dass das Privateigentum am Boden nur durch Raub entstanden sei, als durchaus falsch, so widerlegt sie auch in gleicher Weise die Lehre von der Schädlichkeit des persönlichen Eigentums. In diesem Punkte wird der Kampf seitens der Bodenreformer mit nichts weniger als ehrlichen Waffen geführt. Um das persönliche Eigentum als schädlich zu erweisen, bedient sich George eines niedlichen Kunstgriffes, indem er nämlich, wie schon erwähnt, an Stelle des Privatgrundeigentums den Grossgrundbesitz, bzw. sogar das Latifundienwesen setzt. Er citiert dabei das berühmte Wort des römischen Historikers Plinius „Latifundia perdidere Italiam“ (der Grossgrundbesitz hat Italien zu Grunde gerichtet) und begründet darauf und ähnliche Beispiele seine Behauptung von der Schädlichkeit des Privateigentums. Nun bestreitet sicherlich niemand, dass eine zu grosse Ausdehnung des Latifundienwesens die Volkswirtschaft eines Landes aufs schwerste schädigen könne; aber Latifundien und privaten Grundbesitz überhaupt zu identifizieren, ist denn doch ein so starkes Stück, dass man sich eigentlich mehr über die kritiklose Leichtgläubigkeit der Anhängerenschaft als über die Unverfrorenheit wundern muss, mit der George und seine Nachfolger diesen kleinen Kunstgriff vorzunehmen sich erdreisten. Und schliesslich, selbst wenn man zugiebt, dass das Latifundienwesen das römische Reich zu Grunde gerichtet hat, so folgt doch daraus noch lange nicht, dass es auch in einem modernen Reiche notwendigerweise die Ursache des Unterganges sein müsste. Denn weil einmal in früheren Zeiten irgend eine Ursache eine bestimmte Wirkung erzielt hat, darum braucht doch die gleiche Ursache in einer späteren Zeit unter ganz veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen nicht im entferntesten die gleiche Wirkung zu erzielen. Aber diese Benutzung der Geschichte zu tendenziösen Zwecken ist ja überhaupt einer der Hauptcoups von George und seiner Nachahmer; weil irgend eine Einrichtung einmal bestanden hat, darum kann, soll oder müsste sie noch bestehen, so argumentieren diese Kenner der Geschichte. Dass gerade eher der gegenteilige Schluss berechtigter wäre, dass die historische Thatsache, dass etwas war und nicht mehr ist, eher gegen, als für seine Nützlichkeit oder Möglichkeit in der Gegenwart spricht, vermögen leider nur zu viele noch immer nicht einzusehen. Wenn also auch in der That das Gemein-